

## **Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultureller Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis (KBB)**

Der Erzgebirgskreis erlässt auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 15.02.2010 (SächsGVBl. S. 38) und § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), durch Beschluss des Kreistages des Erzgebirgskreises am 24.03.2011 folgende Neufassung der Betriebssatzung:

### **§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Folgende Einrichtungen des Erzgebirgskreises:

1. die Volkshochschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis,
2. die Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis,
3. das Medienpädagogische Zentrum im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis,
4. das Kinder- und Jugendtheater BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum

werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt. Durch Beschluss des Kreistages können Veränderungen bei Einrichtungen und Zwecken vorgenommen werden.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

Kultureller Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis (KBB).

### **§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebes**

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind folgende:

(1) Die Volkshochschule bietet allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll ihnen durch Bildungsangebote dabei helfen, ihre allgemeinen und beruflichen Qualifikationen zu erweitern sowie wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse beurteilen und interessenorientiert mit gestalten zu können.

(2) Die Kreismusikschule ist eine musische Bildungsstätte. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Ausbildung in den Bereichen Musik und Tanz und leistet somit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und Persönlichkeitsbildung.

(3) Hauptaufgaben des Medienpädagogischen Zentrums sind die Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsmedien sowie von Medientechnik, die Beratung von Schulen und Schulträgern hinsichtlich Medien, Medientechnik sowie die Unterstützung kommunaler Bildungs- und Kulturarbeit unter Einbeziehung regionaler Kooperationspartner, die Beratung und Fortbildung von Lehrkräften, die praktische Unterstützung von Bildungsprozessen, die Mitwirkung an schulorganisatorischen Prozessen unter medienpädagogischen und informationstechnischen Gesichtspunkten, die Mitwirkung im Verbund der sächsischen Medienpädagogischen Zentren und des Medienreferates des Sächsischen Bildungsinstitutes.

(4) Das Kinder- und Jugendtheater BURATTINO – Theaterpädagogisches Zentrum ist eine theaterpädagogische Bildungsstätte. Sie unterbreitet Kindern und Jugendlichen ein Ausbildungsangebot im Bereich der Theaterpädagogik, des Theaterspielens, der Mimik, Gestik und Sprecherziehung. Im Besonderen leistet es damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und Persönlichkeitsbildung.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 125.000 EUR festgesetzt.

### **§ 4 Mittel- und Vermögensverwendung**

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Erzgebirgskreis sein Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleistungen übersteigt, ausschließlich für die Förderung der Bildung und der Kultur zu verwenden.

### **§ 5 Verwaltungsorgane**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- a) der Kreistag
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Landrat
- d) die Betriebsleitung.

### **§ 6 Betriebsleitung**

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Sie besteht aus einem Betriebsleiter (§ 4 SächsEigBG).

(2) Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 SächsEigBG gewählt.

## **§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Bereich von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Das sind insbesondere:

- a) der Einsatz des Personals,
- b) die Anordnung der notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 500.000 EUR im Einzelfall; gleichgestellt sind Nachträge, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesummen liegt,
- d) die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 5.000 EUR,
- e) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
- f) Stundungen bis zu 6 Monaten und einer Forderungshöhe bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
- g) der Verkauf von beweglichem Vermögen sowie Rechten bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
- h) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von bis zu 50.000 EUR,
- i) Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreites, soweit sie zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder der Streitwert 50.000 EUR nicht übersteigt,
- j) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 20.000 EUR nicht übersteigt,
- k) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte,
- l) die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem im Festsetzungsblatt zum Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrag.

Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Investitionsvorhaben und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig sind.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsaus-

schuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn

- a) Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 75.000 EUR übersteigen,
- b) Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 75.000 EUR übersteigen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung wird gemäß § 11 Abs. 3 SächsEigBG die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Angestellten der Entgeltgruppen bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 9 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes übertragen.

(3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der übrigen Angestellten mit Ausnahme der Betriebsleitung entscheidet der Landrat.

(4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. In den Fällen, in denen die Betriebsleitung selbst entscheidet, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Landrates einzuholen.

## **§ 9**

### **Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 56 SächsLKrO werden von der Betriebsleitung handschriftlich und allein unterzeichnet.

(3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Betriebsleiter/innen mit dem Zusatz „In Vertretung“, die beauftragten Mitarbeiter/innen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Stellung und Aufgaben des Landrates**

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Kreistages oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistages oder des Betriebsausschusses mitzuteilen.

(3) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern, rechtliche Vorgaben einzuhalten und die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren.

(4) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

(5) Der Landrat entscheidet abschließend über:

- a) alle Personalentscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreistages oder der Betriebsleitung gegeben ist,
- b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab einem Wert von über 500.000 EUR bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 1.500.000 EUR im Einzelfall; gleichgestellt sind Nachträge, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesummen liegt,
- c) die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen von über 5.000 EUR bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
- d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 10.000 EUR bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
- e) Stundungen bis zu 6 Monaten und einer Forderungshöhe von über 10.000 EUR bis zu 20.000 EUR im Einzelfall,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 100.000 EUR im Einzelfall,
- g) den Verkauf von beweglichem Vermögen sowie Rechten von über 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
- h) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von über 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt,
- j) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises über 20.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt.

Aufgaben, die bereits nach § 8 der Hauptsatzung des Erzgebirgskreises dem Landrat vorbehalten sind, bleiben unberührt.

## **§ 11 Betriebsausschuss**

(1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsausschuss des Kreistages des Erzgebirgskreises zuständig.

(2) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, die erfolggefährdend sind, und Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 16 Abs. 2 SächsEigBG genannten Voraussetzungen.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 12 der Kreistag, nach § 10 der Landrat oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig sind, über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu einer Wertgrenze von 2.500.000 EUR. Regelungen der Hauptsatzung des Erzgebirgskreises bleiben davon unberührt.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Kreistages**

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Sächsische Landkreisorde nung und das Sächsische Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
- b) die Wahl der Betriebsleitung,
- c) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
- d) die Beschlussfassung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) Verfügung über Vermögen des Landkreises, das den Betrag von 2.500.000 EUR übersteigt,
- f) die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 2.500.000 EUR übersteigen,
- g) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Behandlung der unterjährig gezahlten Liquiditätshilfen sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
- i) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss nach § 18 Abs. 1 SächsEigBG und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag.

Darüber hinaus entscheidet der Kreistag über alle Angelegenheiten, die nach dieser Betriebssatzung oder kraft Gesetzes nicht der Betriebsleitung, dem Landrat oder dem Betriebsausschuss übertragen sind.

## **§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Für die Kassenführung des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kasse des Landratsamtes Erzgebirgskreis verbunden werden soll.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

(3) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises wesentlich berühren. Sie hat gemäß § 15 SächsEigBG im Benehmen mit ihm den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 15 SächsEigBG i. V. m. §§ 3 bis 7 SächsEigBVO so rechtzeitig zu erstellen und ihm zuzuleiten, dass der Wirtschaftsplan zusammen mit dem Kreishaushalt vor Jahresbeginn im Kreistag beschlossen werden kann.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Landrat einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

## **§ 14 Finanzierung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb finanziert sich aus Erlösen für seine Leistungen, aus Zuwendungen und Zuschüssen. Der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Jahresverlust wird durch den Landkreis im Rahmen des Haushaltsplanes durch einen Zuschuss abgedeckt.
- (2) Zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes wird unterjährig eine Liquiditätshilfe in monatlichen Raten als Zuführung zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebes durch den Landkreis geleistet.
- (3) Mehreinnahmen im Budget berechtigen zu Mehrausgaben. Die Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

## **§ 15 Berichtswesen und Risikofrüherkennung**

- (1) Die Betriebsleitung berichtet regelmäßig vierteljährlich schriftlich dem Landrat über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes. Der gemäß § 8 der SächsEigBVO zu erstellende Zwischenbericht zum 30.06. ist darüber hinaus dem Betriebsausschuss zuzuleiten.
- (2) Die Betriebsleitung richtet gemäß § 16 Abs. 3 SächsEigBG ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein.

## **§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht**

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 17 SächsEigBG auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Landrat vor. Insbesondere ist im Lagebericht auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebes nach § 2 dieser Betriebssatzung erfüllt wurden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.12.2008, geändert durch Satzung vom 27.10.2009, außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 25.03.2011

F. Vogel  
Landrat

Dienstsiegel

---

– Chronologie –

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Aus- fertigung	bekannt gemacht	Inkraft- treten	Amts- blatt
Bestimmg.	27.11.2008	KT 070/2008	01.12.2008	10.12.2008	01.01.2009	05/2008
1. Änderg.	26.10.2009	KT 163/2009	27.10.2009	11.11.2009	12.11.2009	09/2009
Neufassg.	24.03.2011	KT 303/2011	25.03.2011	20.04.2011	21.04.2011	03/2011